

Stadt Mylau

## **Satzung über die Erweiterung Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Mylau**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159 vom 31.März 2003) und des § 142 Absatz 1 i.V. mit den Absätzen 3 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I, Seite 1818) m.W.v. 01.07.2005 beschloss der Stadtrat der Stadt Mylau in seiner Sitzung am 13.07.2006 folgende Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ vom 14.07.1993 (Beschluss vom 14.07.1993, Bekanntmachung vom 23.12.1994) :

### **§ 1**

#### **Erweiterung des Sanierungsgebiets**

- (1) Die Sanierungssatzung für das Gebiet „Stadtkern“ wurde durch den Stadtrat der Stadt Mylau am 14.07.1993 beschlossen. Die Satzung wurde öffentlich bekannt gemacht und ist am 23.12.1994 in Kraft getreten.

Das bestehende Sanierungsgebiet wird um die insgesamt ca. 1,36 ha großen Flächen und Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Grundstücke erweitert. Danach beträgt die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes ca. 13,61 ha. Innerhalb der Grundstücke im Erweiterungsgebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor.

Das Erweiterungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemarkung Mylau:

Flurstück-Nr.	Bezeichnung
506	Lambziger Straße 8
519 b	Lambziger Straße 8
520	Lambziger Straße 8
522	Lambziger Straße 12
523	Lambziger Straße 14
524	Lambziger Straße 16
525	Lambziger Straße 18
526	Lambziger Straße 20
527	Lambziger Straße 22
528	Lambziger Straße 24
529	Lambziger Straße 26
530	Lambziger Straße 28
531	Lambziger Straße 30

Flurstück-Nr.	Bezeichnung
532	Lambziger Straße 32
533	Lambziger Straße 34
520 a	Lambziger Straße 36
529 a	Lambziger Straße 38
482 g	Lambziger Straße 40
482 f	Lambziger Straße 42
647	Teilfläche Lambziger Straße

- (2) Maßgebend für die Abgrenzung des erweiterten Sanierungsgebietes ist die im Lageplan der KES Kommunalentwicklung Sachsen GmbH (M 1: 2000) vom 25.04.2006 dargestellte Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst künftig alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

Der erweiterte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

- (3) Das erweiterte Sanierungsgebiet behält den Namen „Stadtkern“.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

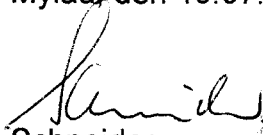
## **§ 3 Rechtswirkung**

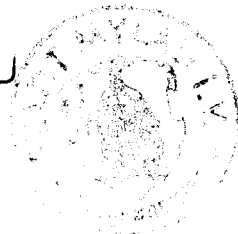
Sämtliche Rechtswirkung der bestehenden Sanierungssatzung vom 14.07.1993 gelten auch für die in § 1 dargestellten Erweiterungsflächen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mylau, den 19.07.2006

  
Schneider  
Bürgermeister



Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 29.07.2006 in Kraft. Jedermann kann die Sanierungssatzung und den Lageplan bei der Stadtverwaltung Mylau, Bauamt, Reichenbacher Straße 13, 08499 Mylau während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mylau, Reichenbacher Str. 13, 08499 Mylau geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

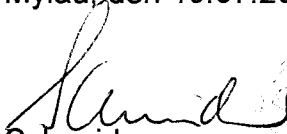
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mylau, den 19.07.2006

  
Schneider  
Bürgermeister